

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in Christoph Ohly / Stephan Haering / Ludger Müller (eds.): *Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche. Festschrift für Wilhelm Rees zur Vollendung des 65. Lebensjahres*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Stefan Ihli

Buße statt Strafe. Ein wenig beachtetes Rechtsinstitut als Handlungsalternative im Strafrecht In: Christoph Ohly / Stephan Haering / Ludger Müller (eds.): *Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche. Festschrift für Wilhelm Rees zur Vollendung des 65. Lebensjahres*, pp. 591–607

Berlin: Duncker & Humblot 2020 (Kanonistische Studien und Texte 71)

URL: <https://doi.org/10.3790/978-3-428-55711-0>

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Duncker & Humblot.

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Christoph Ohly / Stephan Haering / Ludger Müller (Hg.): *Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche. Festschrift für Wilhelm Rees zur Vollendung des 65. Lebensjahres* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das die Autorin zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Stefan Ihli

Buße statt Strafe. Ein wenig beachtetes Rechtsinstitut als Handlungsalternative im Strafrecht In: Christoph Ohly / Stephan Haering / Ludger Müller (Hg.): *Rechtskultur und Rechtspflege in der Kirche. Festschrift für Wilhelm Rees zur Vollendung des 65. Lebensjahres*, S. 591–607

Berlin: Duncker & Humblot 2020 (Kanonistische Studien und Texte 71)

URL: <https://doi.org/10.3790/978-3-428-55711-0>

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Duncker & Humblot veröffentlicht.

Ihr IxTheo-Team

Buße statt Strafe

Ein wenig beachtetes Rechtsinstitut als Handlungsalternative im Strafrecht

Stefan Ihli

Der mit vorliegender Festgabe zu Ehrende hat mit seiner Habilitationsschrift¹ ein Standardwerk des kirchlichen Strafrechts vorgelegt. Möglicherweise geht es zu weit zu postulieren, dass letzteres im CIC/1983 „esclude per principio l’inflizione della pena; a questa fa ricorso, esauriti, e vanificati tutti i tentativi possibili, come extrema ratio. Quel ‚tunc tantum‘ del canone [sc. 1341 CIC/1983] è vincolante, categorico, inderogabile. Al punto, a me sembra, che il mancato adempimento possa essere denunciato e suscettibile di censura o di sanzione, quanto meno con la caducità del provvedimento adottato.“² Dennoch ist nicht zu leugnen, dass c. 1341 CIC/1983 eine Strafverhängung oder -feststellung nur als eine *ultima ratio* vorsieht. Selbst falls es zu einem Gerichtsverfahren kommt, kann der Richter gemäß c. 1344 n. 2 CIC/1983 „[a]uch wenn das Gesetz anordnende Worte verwendet (...) nach seinem Gewissen und klugem Ermessen (...) eine Buße auferlegen (...).“ Dies entspricht dem dritten der *principia quae* der Codex-Reform³ und geht neben dem biblischen Prinzip der *correctio fraterna*⁴ auf eine Bestimmung des Trullanum zurück, die das Tridentinum aufgriff.⁵ Demnach hat „das ganze Strafsystem der Kirche Bußcharakter (...). Jede kanonische Sanktion (...) wird nur in sehr schwerwiegenden Fällen und stets im Dienst der Sinnesänderung und des Heils des Delinquenten verhängt.“⁶ Ausgehend von dieser Grundhaltung des kanonischen Strafrechts kann man berechtigterweise festhalten:

„If penalties are a last resort for the Church to use in order to counter sin, which is manifested through offences; and if, starting out from this consideration, the legislative apparatus of the penal law in the Code has undergone a notable shrinking, then one would have expected a corresponding development of the use of all those forms that could be presented as alternatives to the infliction of penalties – among which are the penal remedies and penances.

¹ Wilhelm Rees, Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Strafrecht dargestellt auf der Grundlage seiner Entstehungsgeschichte (Kanonistische Studien und Texte, Band 41), Berlin 1993.

² Giuseppe Di Mattia, Il diritto penale canonico a misura d’uomo, in: Apol 64 (1991), S. 747 – 770, hier S. 765.

³ „(...) deshalb sollen zu strenge Normen vermieden werden; vielmehr soll lieber auf Ermahnungen und Empfehlungen zurückgegriffen werden, wo nicht wegen des Gemeinwohls und der allgemeinen kirchlichen Disziplin die Notwendigkeit besteht, strenges Recht anzuwenden“ (Codex des kanonischen Rechts. Lateinisch-deutsche Ausgabe mit Sachverzeichnis, Kevelaer 82017, S. XXXV).

⁴ Mt 18, 15 – 17.

⁵ „Eadem sancta Tridentina Synodus in Spiritu Sancto legitime congregata (...) primum eos [sc. episcopos] admonendos censet ut se pastores non percussores esse meminerint atque ita praeesse sibi subditis oportere ut non in eis dominantur sed illos tanquam filios et fratres diligant elaborent que ut hortando et monendo ab illicitis deterreant ne ubi deliquerint debitis eos poenis coercere cogantur. Quos tamen si quid per humanam fragilitatem peccare contigerit illa apostoli est ab eis servanda praeceptio ut illos arguant obsecrent increpent in omni bonitate et patientia cum saepe plus erga corrigendos agat benevolentia quam austeritas plus exhortatio quam comminatio plus charitas quam potestas. Sin autem ob delicti gravitatem virga opus fuerit tunc cum mansuetudine rigor cum misericordia iudicium cum lenitate severitas adhibenda est ut sine asperitate disciplina populis salutaris ac necessaria conservetur et qui correpti fuerint emendentur aut si resipiscere noluerint caeteri salubri in eos animadversionis exemplo a vitiis deterreantur cum sit diligentis et pii simul pastoris officium morbis ovium lenia primum adhibere fomenta; post ubi morbi gravitas ita postulet ad aciora et graviora remedia descendere (...)“ (Concilium Tridentinum, sessio XIII, de ref., cap. 1). Diese Regelung zitierte c. 2214 § 2 CIC/1917 und wurde auch in den Entwurf der LEF aufgenommen.

⁶ Libero Gerosa, Exkommunikation und freier Glaubensgehorsam. Theologische Erwägungen zur Grundlegung und Anwendbarkeit der kanonischen Sanktionen, Paderborn 1995, S. 285.

However, this does not happen if these juridical instruments are themselves shrunk to a level lower than that which they had in the Pio-Benedictine Code.⁷

Die hier beklagte, nur marginale Bedeutung der Strafsicherungsmittel und Strafbußen, die sich schon daran ablesen lässt, dass diese kaum Niederschlag in der Literatur gefunden haben, kann zudem deswegen erstaunen, weil im Umgang mit Straftaten teilweise Strafen wegen Verjährung oder anderer Gründe nicht in Betracht kommen, andererseits aber eine Straffreiheit unangemessen erscheinen muss, sodass eine Alternative nottut. So hat auch Papst Franziskus jüngst in seiner Eröffnungsansprache bei der vom 21. bis 24. Februar 2019 im Vatikan abgehaltenen Konferenz „Der Schutz Minderjähriger in der Kirche“ betont: „Das heilige Volk Gottes (...) erwartet von uns (...) konkrete und wirksame Maßnahmen (...)“⁸ Dass Strafsicherungsmittel und Strafbußen derartige Maßnahmen darstellen können, soll im Folgenden anhand eines Beispielfalls erläutert werden.

I. Strafsicherungsmittel und Strafbußen im CIC/1983

Neben den Strafmitteln der Kirche – Beugestrafen⁹ und Sühnestrafen¹⁰ – nennt c. 1312 § 3 CIC/1983 unter dem Titel „Bestrafung von Straftaten im allgemeinen“ auch die Strafsicherungsmittel und Strafbußen. Dementsprechend stehen diese innerhalb des Titels IV „Strafen und andere Maßregelungen“ des I. Teils des VI. Buches des CIC/1983 in Kapitel III gleichberechtigt als eine „dritte Art von Strafen“¹¹ neben den in den Kapiteln I und II behandelten Strafmitteln, was auch deswegen konsequent ist, weil sie gemäß c. 1344 n. 2 CIC/1983 jederzeit eine Alternative zu einer Bestrafung darstellen können. Allerdings würde dies für eine Charakterisierung zu kurz greifen, was schon daran deutlich wird, dass c. 1312 § 3 CIC/1983 als primären Zweck der Strafsicherungsmittel die Vorbeugung von Straftaten und als jenen der Strafbußen den Ersatz oder die Verschärfung von Strafen nennt. Auch die Normen, die auf die Strafsicherungsmittel und Strafbußen Bezug nehmen¹², bestätigen diesen Befund und machen deutlich, dass deren Zweck ein dreifacher je nach den Umständen ihrer Anwendung sein kann, nämlich Strafverhinderung vor Begehung einer Straftat sowie nach Begehung einer Straftat Strafverschärfung bei gleichzeitiger Verhängung einer kanonischen Strafe oder Strafminderung bzw. –ersatz anstelle von kanonischen Strafen.¹³ Sie sind damit im Normalfall „nicht Strafen wegen einer Straftat, sondern sie haben nur *eine Verbindung* zu einer möglichen oder schon begangenen Straftat.“¹⁴

⁷ Velasio De Paolis, Penal Sanctions, Penal Remedies and Penance in Canon Law, in: Patricia Dugan (Hrsg.), The Penal Process and the Protection of Rights in Canon Law, Montréal 2005, S. 145 – 182, hier S. 181 – 182.

⁸ L'Osservatore Romano. Wochenausgabe in deutscher Sprache 49 (2019), Nr. 9 / 10 vom 1. März 2019, S. 7.

⁹ C. 1312 § 1 n. 1 CIC/1983.

¹⁰ C. 1312 § 1 n. 2 CIC/1983.

¹¹ Reinhold Sebott, Das kirchliche Strafrecht. Kommentar zu den Kanones 1311 – 1399 des Codex Iuris Canonici, Frankfurt a. M. 1992, S. 100. Rees, Strafgewalt (Anm. 1), S. 397, sieht diese auch im CIC/1917 angelegte „Koordination“ im CIC/1983 dagegen „aufgegeben“.

¹² Cc. 1324 § 1, 1326 § 2, 1328 § 2, 1341, 1342 § 1, 1343, 1344 n. 2, 1348, 1358 § 2, 1395 § 1, 1396, 1741 n. 4 CIC/1983.

¹³ De Paolis, Penal Sanctions (Anm. 7), S. 170 f.; Klaus Lüdicke, c. 1339, Rdnr. 1, in: MK CIC (Stand: April 1993); Hugo Schwendenwein, Probleme um die disziplinäre Verantwortung im kirchlichen Dienst. Zur Frage der Unterscheidung von Straf- und Disziplinarstrafrecht, in: Anna Egler / Wilhelm Rees (Hrsg.), Dienst an Glaube und Recht. Festschrift für Georg May zum 80. Geburtstag, Berlin 2006, S. 611 – 634, hier S. 620.

¹⁴ Sebott, Strafrecht (Anm. 11), S. 100 f. (Hervorhebung im Original).

Obwohl sich in der Literatur die Aussage findet, die Strafsicherungsmittel hätten „their origins in civil legal systems and are quite recent“¹⁵, lassen diese sich nicht nur auf die oben angeführte Bestimmung des Trullanum¹⁶ zurückführen, sondern finden sich auch in anderen Vorschriften des vorkodikarischen kanonischen Rechts.¹⁷ Während die Materie im CIC/1917 noch breiter behandelt worden war¹⁸, wurde sie im Rahmen der Codex-Reform knapper gefasst und dabei zunächst unter die den Strafcharakter der Strafsicherungsmittel und Strafbußen verdeutlichende Überschrift „De aliis punctionibus“ gestellt, was für einige Mitglieder der Reformkommission einen zu negativen Klang hatte¹⁹, so dass man nach ansonsten knapper Diskussion²⁰ zum ursprünglichen Titel „De remediis poenalibus et paenitentii“ zurückkehrte. Gleichwohl haben die Strafsicherungsmittel nach wie vor „a penal character and are called punishments.“²¹

1. Verwarnungen

Nach den kodikarischen Bestimmungen kann der Ordinarius jemanden, „der sich in nächster Gelegenheit befindet, eine Straftat zu begehen oder auf den aufgrund einer erfolgten Untersuchung der schwerwiegende Verdacht einer begangenen Straftat fällt“, verwarnen.²² Diese Verwarnung dient also zum einen präventiv zur Vermeidung von Straftaten und zum anderen als Ersatz für Strafen insbesondere dann, wenn eine begangene Straftat nicht zu beweisen ist²³, wobei die Verwarnung „nicht nur als pastoraler Hinweis, als Aufforderung zu rechtmäßigem Handeln zu verstehen [ist], sondern als formalisierter Akt, der mit der Strafgewalt des Oberen im Zusammenhang steht.“²⁴ „Die kanonische Verwarnung hat drei Eigenschaften: a) sie ist vom Gesetz vorgesehen; b) sie geschieht kraft der ausführenden Leitungsvollmacht; c) sie hat eine juristische Auswirkung im äußeren Bereich.“²⁵ Demzufolge handelt es sich um einen Verwaltungsbefehl für Einzelfälle²⁶, der seiner generellen Natur nach möglichst nur nach Einholung notwendiger Erkundigungen und Beweismittel sowie Anhörung derjenigen, deren Rechte verletzt werden könnten, erlassen werden soll²⁷ und

¹⁵ *De Paolis*, Penal Sanctions (Anm. 7), S. 169. Die Strafsicherungsmittel seien erstmals strukturiert 1893 im Projekt eines Schweizer Strafgesetzbuches aufgetaucht (ebd., Fn. 20).

¹⁶ S. Anm. 5.

¹⁷ Als Quellen für die einschlägigen cc. 2306 – 2313 CIC/1917 werden im Quellencodex u. a. angeführt: D. 50 cc. 4, 10, 34, 41; D. 55.13; D. 81.15; C. 27 q. 4 cc. 8, 22; C. 33 q. 2 c. 15; D. 1 c. 23 de paen.; X 1.11.17; X 4.13.2; X 5.28.2; X 5.34.2; X 5.38.6 – 8; Congregatio episcoporum et regularium, Instructio, 11. Juni 1880.

¹⁸ Cc. 2306 – 2313 CIC/1917.

¹⁹ „Nonnulli conquesti sunt de rubrica ex eo quod vox ‚punitio‘ male sonat“: Communicationes 9 (1977), S. 159.

²⁰ Communicationes 9 (1977), S. 158 – 160; Communicationes 16 (1984), S. 44.

²¹ *De Paolis*, Penal Sanctions (Anm. 7), S. 170.

²² C. 1339 § 1 CIC/1983.

²³ Wenn der Codex hier von einem (bloßen) schwerwiegenden Verdacht einer begangenen Straftat spricht, so sind damit offenbar Fälle gemeint, in denen dieser Verdacht in einer Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC/1983 nicht zu erhärten war; vgl. *De Paolis*, Penal Sanctions (Anm. 7), S. 172. Andererseits ist nicht zu übersehen, dass c. 1718 § 1 n. 2 i. V. m. 1341 CIC/1983 selbst für Fälle, in denen potentiell ausreichende Anhaltspunkte für die Einleitung eines Strafverfahrens vorhanden wären, andere Optionen vorzieht. Das hängt mit der momentanen Grundkonzeption des kodikarischen Strafrechts zusammen, nach der es in widersinniger Weise „nicht um Strafen, sondern um die Vermeidung von Strafen geht“ (*Klaus Lüdicke*, c. 1341, Rdnr. 4, in: MK CIC [Stand: November 1993]), sodass Strafen nur eine *ultima ratio* darstellen; vgl. *Schwendenwein*, Probleme (Anm. 13), S. 616. Selbst bei einer bewiesenen Straftat ist daher die Anwendung von ersatzweisen Strafsicherungsmitteln denkbar; ob sie auch sinnvoll ist, kann nur im Einzelfall beantwortet werden.

²⁴ *Schwendenwein*, Probleme (Anm. 13), S. 620; vgl. *Lüdicke*, c. 1339 (Anm. 13), Rdnr. 8.

²⁵ *Sebott*, Strafrecht (Anm. 11), S. 103.

²⁶ C. 49 CIC/1983.

²⁷ C. 50 CIC/1983.

wenigstens summarisch begründungspflichtig²⁸ ist²⁹; zu beachten sind auch die weiteren Formvorschriften für Dekrete.³⁰ Für die Erteilung eines Verweises ist der Ordinarius des Tatortes, gegebenenfalls unter Information des eigenen Ordinarius des Beschuldigten, zuständig, da er am ehesten eine vorgängige Untersuchung der Tatumstände durchführen kann.³¹

Auch wenn in c. 1339 § 1 CIC/1983 nur im Hinblick auf eine begangene Straftat explizit von einer derartigen Untersuchung die Rede ist, auf deren Basis der Verweis erteilt wird, wird man auch hinsichtlich einer möglicherweise bevorstehenden Straftat festhalten können, dass „the alleged delict is to be carefully investigated, and the rights of the alleged offender are to be duly protected, especially the right to reputation (...). This is true even given the right of the community to protect itself against serious violations of its integrity and mission and damage to its most vulnerable members, such as minors.“³²

Ein Verweis kommt nicht zwingend nur „im Rahmen der gemäß can. 1341 vor einem Strafprozeß anzustellenden Überlegungen“³³ in Betracht. Gleichwohl wurde selbst im Rahmen der Codex-Reform festgehalten, eine explizite Hinzufügung der Notwendigkeit der Begründung der Ermahnung und der Möglichkeit der Verteidigung des Beschuldigten sei „[n]on (...) necessarium, nam monitio non potest consistere sine indicatione motivorum.“³⁴ Das verdeutlicht, dass in jedem Fall vor der Erteilung eines Verweises die Umstände des Einzelfalles sorgfältig zu eruieren sind³⁵, weil nur auf dieser Basis eine Begründung möglich erscheint, wobei aber – wie bei der Voruntersuchung vor einem Strafprozess³⁶ – der gute Ruf des Beschuldigten³⁷ und sein Verteidigungsrecht zu wahren sind.³⁸

„Par cette enquête l’Ordinaire possède donc toutes les informations qui lui permettent de décider de l’imposition d’un remède pénal. Mais du point de vu de la personne intéressée cette enquête, est également importante, parce qu’elle représente pour lui, une sorte de garantie contre l’arbitraire de l’Ordinaire et même contre une accusation, un soupçon injuste.“³⁹

Die erteilte Verwarnung kann öffentlich sein, falls es sich um eine bewiesene oder eingestandene Straftat handelt, oder auch geheim, muss aber jedenfalls „aufgrund irgendeines Dokumentes feststehen, das im Geheimarchiv der Kurie aufzubewahren ist“⁴⁰, zumal sie Gültigkeitsvoraussetzung für die Verhängung von Beugestrafen ist⁴¹ und auch davon abgesehen in einem eventuellen späteren Strafprozess strafverschärfende Bedeutung wegen

²⁸ C. 51 CIC/1983.

²⁹ *Thomas Green*, *Delicts and Penalties in General* (cc. 1311 – 1363), in: John Beal / James Coriden / Thomas Green (Hrsg.), *New Commentary on the Code of Canon Law*, New York / Mahwah 2000, S. 1533 – 1574, hier S. 1557; *Lüdicke*, c. 1339 (Anm. 13), Rdnr. 4. Demzufolge reicht es nicht aus, wenn *Lüdicke* ebd. davon spricht, die Mahnung könne inhaltlich konkretisiert sein, vielmehr muss sie dies sein.

³⁰ Cc. 35 – 58 CIC/1983.

³¹ *György Lefkánits*, *Observations sur le canon 1312 § 3, et le canon 1339 §§ 1 – 3. Note neuves*, in: *Folia theologica et canonica* 5 Suppl. (2016), S. 183 – 190, hier S. 187.

³² *Green*, *Delicts* (Anm. 29), S. 1557.

³³ *Schwendenwein*, *Probleme* (Anm. 13), S. 620.

³⁴ *Communicationes* 16 (1984), S. 44.

³⁵ *De Paolis*, *Penal Sanctions* (Anm. 7), S. 174; *Lefkánits*, *Observations* (Anm. 31), S. 187 – 188.

³⁶ C. 1717 § 2 CIC/1983.

³⁷ C. 220 CIC/1983.

³⁸ *Sebott*, *Strafrecht* (Anm. 11), S. 102. Auch der CCEO verweist in c. 1427 § 2 ausdrücklich auf die Wahrung des guten Rufes des Beschuldigten, allerdings bezüglich des Verweises, da die Verwarnung im CCEO nicht existiert.

³⁹ *Lefkánits*, *Observations* (Anm. 31), S. 188.

⁴⁰ C. 1339 § 3 CIC/1983.

⁴¹ C. 1347 § 1 CIC/1983.

widersetzlichen Verharrens in einem strafbaren Verhalten⁴² haben kann.⁴³ Eine Verwarnung kann einmal oder mehrmals erteilt werden.⁴⁴

2. Verweise

Diese gesamten Rahmenbedingungen gelten auch für den Verweis, der „den besonderen Verhältnissen der Person und der Tat“ entsprechend vom Ordinarius demjenigen erteilt werden kann, „aus dessen Lebenswandel ein Ärgernis oder eine schwere Verwirrung der Ordnung entsteht“.⁴⁵ Im Gegensatz zur Verwarnung geht es hier also nicht um ein vermutlich begangenes oder bevorstehendes Verbrechen, sondern um „habitual conduct (*conversatio*) which is harmful to ecclesiastical discipline, and which even though it may not actually constitute an offence itself, can lead to an offence, and in any event gives rise to scandal among the faithful“⁴⁶, also potentiell, aber nicht notwendigerweise um ein Verbrechen. Durch einen Verweis kann auch ein anderes tadelnswertes, Ärgernis erregendes Verhalten erfasst werden, das mangels Straftatbestands nicht Gegenstand eines Strafverfahrens sein könnte. Der Verweis kann frei ausgestaltet und beispielsweise mit einer Verwarnung kombiniert werden. Dagegen gibt es keine Anhaltspunkte für die These, ein Verweis könne nur nach Erteilung einer Verwarnung erteilt werden.⁴⁷

Der Verweis hat einen schwerwiegenderen Charakter als eine Verwarnung.⁴⁸ Allerdings waren die im CIC/1917 darüber hinaus enthaltenen, heute weggefallenen Strafsicherungsmittel – das Strafgebot (*praeceptum*)⁴⁹, durch das jemand unter Strafandrohung etwas zu tun oder unterlassen aufgetragen bekam, sowie die Strafaufsicht (*vigilantia*)⁵⁰ – noch gravierender.⁵¹ Ob die Streichung dieser beiden Strafsicherungsmittel im CIC/1983, die wohl im Kontext von dessen strafvermeidendem Charakter zu verstehen ist, bedeutet, dass diese unanwendbar sind, ob also der heutige Katalog der Strafsicherungsmittel abschließend oder lediglich beispielhaft zu verstehen ist, ist umstritten: Während die Position vertreten wird, die Aufzählung der Strafsicherungsmittel in c. 1339 CIC/1983 sei lediglich demonstrativer Natur und nicht taxativ⁵², ist nicht von der Hand zu weisen, dass bei der Lektüre von c. 1312 § 3 CIC/1983 „on peut poser la question, si le législateur voulait laisser à l’Ordinaire la possibilité d’inventer les nouveaux remèdes pénaux, pourquoi il n’a pas utilisé la même structure que dans le § précédent? S’il voulait vraiment réserver à l’Ordinaire le

⁴² C. 1326 § 1 n. 1 CIC/1983.

⁴³ Green, Delicts (Anm. 29), S. 1557.

⁴⁴ Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Möglichkeit einer mehrmaligen Erteilung von Verwarnung oder Verweis, die in c. 2309 § 6 CIC/1917 noch explizit vorgesehen war, heute aber im CIC/1983 nicht mehr enthalten ist, weggefallen sein sollte.

⁴⁵ C. 1339 § 2 CIC/1983.

⁴⁶ De Paolis, Penal Sanctions (Anm. 7), S. 172 (Hervorhebung im Original).

⁴⁷ So aber ebd., S. 173. Eine Bestimmung wie c. 1347 § 1 CIC/1983, der zufolge zur gültigen Verhängung einer Beugestrafe verlangt wird, dass „vorher der Täter mindestens einmal verwarnt worden ist, seine Widersetzlichkeit aufzugeben, und ihm eine entsprechende Zeitspanne zum Sinneswandel gewährt wurde“, fehlt jedoch für das Strafsicherungsmittel des Verweises.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ C. 2310 CIC/1917.

⁵⁰ C. 2311 CIC/1917. Erstaunlicherweise enthält c. 1428 CCEO weiterhin die Strafaufsicht. Selbst falls das bedeuten sollte, dass der Gesetzgeber zumindest im Nachhinein deren Streichung im CIC/1983 bedauerte, bleibt das Faktum bestehen, dass sie sich dort momentan nicht findet.

⁵¹ Deren Wegfall sei bezüglich des Strafgebots „gerechtfertigt, weil es keine Strafmaßnahme, sondern das von der Hirtenverantwortung gebotene Mittel der Strafandrohung war. Die Unterstellung unter eine besondere Aufsicht galt primär als Verwaltungs- und erst in zweiter Linie als Strafmaßnahme“ (Rees, Strafgewalt [Anm. 1], S. 398).

⁵² De Paolis, Penal Sanctions (Anm. 7), S. 172; Lefkánits, Observations (Anm. 31), S. 184.

pouvoir d’inventer d’autres remèdes pénaux, il aurait dû le signaler, comme dans le cas des peines expiatoires.“⁵³

Auch die zu erwartende Rechtsentwicklung spricht dafür, dass die in c. 1339 §§ 1 – 2 CIC/1983 genannten Strafsicherungsmittel abschließend zu verstehen sind, denn die geplante Strafrechtsreform wird ausweislich ihres letzten Schemas von 2015 die im CIC/1983 gegenüber dem CIC/1917 entfallenen Strafsicherungsmittel wieder einführen.⁵⁴

3. Strafbußen

Kombiniert mit Verwarnung oder / und Verweis⁵⁵ oder auch separat kann der Ordinarius einem Beschuldigten als Strafbuße im *forum externum* auferlegen, „irgendein Werk des Glaubens, der Frömmigkeit oder der Caritas zu verrichten.“⁵⁶ Gerade weil es um das *forum externum* geht, handelt es sich dabei wiederum um ein Dekret, das aber konsequenterweise nicht bei geheimen Übertretungen Anwendung finden darf.⁵⁷ Die schon sprachliche Nähe zum Sakrament der Buße verweist auf den historischen Ursprung der Strafbußen⁵⁸ und darauf, dass die „verschiedenen Sanktionen der Kirche (...) sich im Grunde als eine besondere Kategorie der sogenannten ‚poenitentiae canonicae‘ betrachten [lassen]. Obwohl diese eine gewisse ‚acceptatio‘ von seiten des schuldigen Gläubigen erfordern, werden sie jedoch stets ‚in foro externo‘ und vom legitimen Oberen ‚vi potestatis iurisdictionalis coactivae‘ auferlegt.“⁵⁹

„Zwar stimmt es, daß die Buße als Pflicht (c. 1340) und die Buße als Bekehrungstat (c. 981) zwei verschiedene Dinge sind. Trotzdem haben sie geschichtlich und theologisch so vieles gemeinsam, daß die Entgegensetzung von ‚via poenalis‘ und ‚via poenentialis‘ auch vom kanonistischen Standpunkt aus als etwas Gekünsteltes erscheint. In der Kirche gibt es eine einzige ‚via poenentialis‘, die sich auf verschiedenen Ebenen verwirklicht: auf der Ebene der persönlichen Umkehr, die veranlassen kann, einen ‚actus perfectae contritionis‘ zu vollziehen (c. 916), auf der sakramentalen Ebene, welche die tragende Achse jedes Bußweges darstellt, und schließlich in den schwersten Fällen und als ‚extrema ratio‘ auf der Ebene der kanonischen Sanktionen.“⁶⁰

Bei den Strafbußen gemäß c. 1340 CIC/1983 handelt es sich somit um eine Mischung aus sakramentalen Bußen und Sühnstrafen: „[T]he vindictive / expiatory *penance* is different form the vindictive / expiatory *penalty* because of its characteristic feature, namely that the penance needs to be ‚accepted‘, even though it is imposed by the superior. Penances, insofar as they are applied within the ambit of penal law and by virtue of coercive power in the

⁵³ *Lefkánits*, Observations (Anm. 31), S. 186. Gemeint ist bezüglich der Sühnstrafen die Öffnungsklausel „außer anderen, die etwa ein Gesetz festgelegt hat“ in c. 1336 § 1 CIC/1983. In der Tat wäre nicht erklärlich, weshalb Strafgebot und Strafaufsicht bei der Codexreform gestrichen wurden, falls die neue Aufzählung in c. 1339 CIC/1983 nicht taxativ wäre.

⁵⁴ Das Strafgebot (c. 2310 CIC/1917) findet sich in c. 1339 § 4 des Strafrechtsschemas von 2015: „Si, semel vel pluries, monitiones vel correptiones inutiliter alicui factae sint, vel si ex iis effectus expectari non liceat, Ordinarius det praeceptum poenale, in quo accurate praescribat quid agendum vel vitandum sit.“ Die Strafaufsicht (c. 2311 CIC/1917) ist in c. 1339 § 5 des Strafrechtsschemas von 2015 wie folgt umschrieben: „Si casus gravitas ferat, ac praesertim si quis versetur in periculo relabendi in delictum, eum Ordinarius, etiam praeter poenas ad normam iuris irrogatas vel declaratas per sententiam vel decretum, submittat vigilantiae modo per decretum singulare determinato.“ Beide Bestimmungen waren fast identisch bereits im Strafrechtsschema von 2011 enthalten.

⁵⁵ C. 1340 § 3 CIC/1983.

⁵⁶ C. 1340 § 1 CIC/1983.

⁵⁷ C. 1340 § 2 CIC/1983.

⁵⁸ *De Paolis*, Penal Sanctions (Anm. 7), S. 170.

⁵⁹ *Gerosa*, Exkommunikation (Anm. 6), S. 286.

⁶⁰ Ebd., S. 320.

external forum, have the special aim of repairing scandal and of obtaining proof of the offender's change of heart (...).⁶¹

„Bußen im inneren Bereich beziehen sich auf die Sünde, Strafbußen im äußeren Bereich beziehen sich auf die Straftat. Bußen im inneren Bereich werden freiwillig übernommen, Strafbußen werden zwangsweise auferlegt. Beide Arten von Bußen kommen darin überein, daß sie zur Besserung des Sünders beitragen wollen.“⁶²

Dass der CIC/1917 als einen Zweck der Strafbußen noch eine „absolutio poenae contractae“ genannt hatte⁶³ – während der CIC/1983 von Strafersatz oder -verschärfung spricht⁶⁴ –, verdeutlicht nochmals die enge wesensmäßige Nähe der Strafbußen zur sakramentalen Buße. Diese könnte zu der Auffassung verleiten, Strafbußen passten nicht in das Strafrecht⁶⁵, weil „sie nicht eigentlich Strafen sind“⁶⁶; „Werke der Gottesverehrung oder der Frömmigkeit (...), also Werke, deren Sinn nur erfüllt sein kann, wenn sie gerade nicht nur in *foro externo* vollzogen werden“, seien als Strafbußen nicht am Platze.⁶⁷ Dies würde allerdings nicht ausreichend berücksichtigen, dass es im *forum externum* im Gegensatz zum Bußsakrament nicht auf eine Fruchtbarkeit ankommt, zumal der Gesinnungswandel des Beschuldigten nicht überprüfbar ist. Trotz der Nähe zur sakramentalen Buße haben die Strafbußen in erster Linie einen strafenden Charakter⁶⁸, selbst wenn sie vom kodikarischen Strafrecht primär als ein Strafersatz konzipiert sind.⁶⁹

Im Gegensatz zum CIC/1983 hatte der CIC/1917 konkrete Strafbußen aufgeführt, nämlich Gebete, Wallfahrten, Werke der Frömmigkeit, Fasten, Almosen für fromme Zwecke und mehrtägige geistliche Exerzitien in einer kirchlichen Einrichtung.⁷⁰ Es ist davon auszugehen, dass diese beispielhaft aufgezählten Strafbußen weiterhin zur Anwendung kommen können, da sie ohne weiteres unter die heute genannten Werke des Glaubens, der Frömmigkeit oder der Caritas subsumierbar sind.⁷¹ Auch andere Strafbußen, auf die das zutrifft und die im *forum externum* überprüfbar sind, kommen in Betracht, wie beispielsweise die im CIC/1917 noch explizit genannten⁷² Geldbußen bzw. -strafen⁷³, insoweit der Betrag einem caritativen Zweck zufließt.

Gerade derartige Geldbußen zeigen, dass sie ihren Platz aufgrund der fehlenden Vollstreckbarkeit kirchlicher Urteile im staatlichen Rechtsbereich⁷⁴ einerseits und der Möglichkeit der Einbehaltung von Gehalt(sbestandteilen) andererseits vor allem hinsichtlich

⁶¹ De Paolis, Penal Sanctions (Anm. 7), S. 175 (Hervorhebungen im Original).

⁶² Sebott, Strafrecht (Anm. 11), S. 105.

⁶³ C. 2312 § 1 CIC/1917.

⁶⁴ C. 1312 § 3 CIC/1983.

⁶⁵ Lüdicke, c. 1339 (Anm. 12), Rdnr. 1.

⁶⁶ Ebd., Rdnr. 8.

⁶⁷ Ders., c. 1312, Rdnr. 15, in: MK CIC (Stand: Juli 1992; Hervorhebung im Original).

⁶⁸ Das verdeutlicht auch c. 1426 § 1 CCEO, der die Strafbußen des CIC/1917 – mit der Qualifikation, es müsse sich um *schwere* Werke des Glaubens, der Frömmigkeit oder der Caritas handeln – enthält, diese jedoch als *Strafen* „gemäß den alten Traditionen der orientalischen Kirchen“ bezeichnet. Wenn das orientalische Kirchenrecht ein und dieselbe Sache als Strafe bezeichnet, lässt sich kaum leugnen, dass diese auch im lateinischen Kirchenrecht Strafcharakter hat.

⁶⁹ Vgl. cc. 1324 § 1, 1326 § 2, 1328 § 2, 1343, 1344 § 2, 1357 § 2, 1358 § 2 CIC/1983.

⁷⁰ C. 2313 § 1 CIC/1917.

⁷¹ Diesen Befund bestätigt die Tatsache, dass c. 1426 § 1 CCEO die aufgezählten Strafbußen weiterhin nennt, auch wenn sie dort als Strafen bezeichnet werden.

⁷² C. 2313 § 1 n. 4 CIC/1917.

⁷³ Hans Paarhammer, Das spezielle Strafrecht des CIC, in: Klaus Lüdicke / Hans Paarhammer / Dieter Binder, Recht im Dienste des Menschen. Eine Festgabe. Hugo Schwendenwein zum 60. Geburtstag, Graz / Wien / Köln 1986, S. 403 – 466, hier S. 406.

⁷⁴ Zur staatlichen Vollstreckung kirchlicher Ansprüche s. aber jetzt positiv BVerwG, Urteil vom 25. November 2015, Az. 6 C 21.14.

Klerikern oder anderer kirchlicher Mitarbeiter, also eines Disziplinarstrafrechts haben, wobei der Codex eigentlich „kein geschlossenes einigermaßen vollständiges Disziplinar- und Disziplinarstrafrecht“⁷⁵ kennt und „ein disziplinäres Verfahren mit vergleichbarem Rechtsschutz nicht vor[sieht], bei disziplinären Vorgangsweisen spielt das Ermessen des kirchlichen Vorgesetzten eine sehr wesentliche Rolle.“⁷⁶

II. Ein Beispielfall der Anwendung von Verweis und Strafbüße

Diese kodikarischen Bestimmungen können am besten anhand eines Beispiels aus der Praxis der Diözese Rottenburg-Stuttgart illustriert werden. Da es sich dabei um ein Vorgehen im Rahmen einer Voruntersuchung gemäß c. 1717 § 1 CIC/1983 gehandelt hat und sich die einschlägigen Akten deswegen gemäß c. 1719 CIC/1983 im bischöflichen Geheimarchiv befinden, kann daraus zwar nicht näher zitiert werden; andererseits kann darüber referiert werden, weil es – was den Fall auch staatskirchenrechtlich interessant macht – parallel zu verschiedenen staatlichen Gerichtsverfahren kam, deren Entscheidungen publiziert wurden.

1. Ausgangslage

2010 wurde einem pensionierten Priester vorgeworfen, er habe in der zweiten Hälfte der 1960er-Jahre mehrere minderjährige männliche Jugendliche im Alter von über 16 Jahren sexuell missbraucht⁷⁷, ein Straftatbestand, der bereits während der Geltungsdauer des CIC/1917 längst verjährt war.⁷⁸ Nachdem sich im Rahmen der durchgeführten Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC/1983 die Vorwürfe aufgrund von Zeugenaussagen erhärtet hatten, stellte sich die Frage, ob der Diözesanbischof bei der Kongregation für die Glaubenslehre den Antrag stellen sollte, diese möge gemäß Art. 7 Abs. 1 Normae/2010 von der eingetretenen Verjährung derogieren. Weil das als schwerer Eingriff in Rechtssicherheit und Rechtsfrieden aus rechtsdogmatischen Erwägungen prinzipiell problematisch erscheint, entschied man sich dagegen und stattdessen in Analogie zum Vorgehen in früheren, vergleichbaren Fällen dafür, gemäß c. 1348 CIC/1983 auf Strafsicherungsmittel zurückzugreifen. Dem beschuldigten Priester wurde mit bischöflichem Dekret vom 22. Juni 2011 ein Verweis gemäß c. 1339 § 2 CIC/1983 erteilt, der gemäß c. 1340 § 3 CIC/1983 mit der Auferlegung einer Strafbüße verbunden wurde. Konkret wurden die Ruhegehaltsbezüge des Priesters ab dem 1. August 2011 für einen Zeitraum von drei Jahren um 20 % gekürzt; die einbehaltene Summe wurde einem Fonds zugeführt, aus dessen Mitteln Leistungen an Opfer sexuellen Missbrauchs bezahlt werden. Als Rechtsgrundlage dafür griff man – da die Priesterbesoldungsordnung der Diözese⁷⁹ keine einschlägigen Vorschriften enthält – gemäß der Vorschrift des c. 19 CIC/1983, Rechtslücken seien u. a. „unter Berücksichtigung von Gesetzen, die für ähnlich gelagerte Fälle erlassen worden sind“, auf die Regelungen der diözesanen Disziplinarordnung für Kirchenbeamte⁸⁰ zurück.⁸¹ Diese sieht in § 7 Abs. 1 – 2

⁷⁵ Schwendenwein, Probleme (Anm. 13), S. 613.

⁷⁶ Ebd., S. 633; vgl. Paarhammer, Strafrecht (Anm. 73), S. 405.

⁷⁷ Vgl. c. 2359 §§ 2 – 3 CIC/1917.

⁷⁸ Die Verjährungsfrist betrug gemäß c. 1703 n. 2 CIC/1917 fünf Jahre. Auch nach der aktuell gültigen Rechtslage wäre die Straftat zum Zeitpunkt ihrer Untersuchung verjährt gewesen; Art. 7 der Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 (= Normae/2010, in: AAS 102 [2010], S. 419 – 430) legt für hier einschlägige Verbrechen eine Verjährungsdauer von 20 Jahren nach dem 18. Geburtstag des Opfers fest.

⁷⁹ KAbI. Rottenburg-Stuttgart 124 (2017), S. 503; KAbI. Rottenburg-Stuttgart 110 (2003), S. 604 – 611.

⁸⁰ KAbI. Rottenburg-Stuttgart 95 (1988), S. 105 – 121.

⁸¹ Die Berechtigung dieses Vorgehens könnte angesichts der Einschränkung des c. 19 CIC/1983, die Vorschriften zur Füllung von Rechtslücken gälten, „wenn es nicht eine Strafsache ist“, theoretisch hinterfragt werden, da es sich vorliegend gerade um eine Strafsache handelt; allerdings ist zu

eine Kürzung des Gehalts oder Ruhegehalts „um höchstens ein Fünftel und auf längstens fünf Jahre“ vor.⁸² De facto verblieben dem Priester nach Kürzung der Ruhegehaltsbezüge (aus Besoldungsgruppe A 14) monatlich noch ca. 2.200 Euro.

2. Hierarchischer Rekurs

Gegen das ihm am 27. Juni 2011 übergebene Dekret legte der Priester durch einen Rechtsanwalt am 29. Juni 2011 gemäß cc. 1734 – 1739 CIC/1983 Beschwerde beim Diözesanbischof ein, beantragte die Aussetzung des Vollzugs des Dekrets gemäß cc. 1736 § 2 CIC/1983 und begründete den Rekurs am 19. August 2011. Am 30. September 2011 wurde die Beschwerde durch den Diözesanbischof zurückgewiesen, wogegen sich ein hierarchischer Rekurs vom 14. Oktober 2011 an die Kleruskongregation richtete, der am 27. Mai 2014 durch die Kongregation für die Glaubenslehre, an die die Angelegenheit aufgrund des Sachverhalts zwischenzeitlich weitergeleitet worden war, zurückgewiesen wurde. Hiergegen erhob der Rechtsanwalt am 22. August 2014 einen hierarchischen Rekurs an die FERIA IV der Kongregation für die Glaubenslehre, der am 16. Dezember 2016 abschließend durch Papst Franziskus abgewiesen wurde, nachdem der Rechtsanwalt als Alleinerbe des mittlerweile verstorbenen Priesters am 19. Mai 2015 gemäß c. 1518 n. 1 CIC/1983 in eigenem Namen in den Rechtsstreit eingetreten war. Den diesbezüglichen Antrag hatte die Kongregation für die Glaubenslehre am 19. Oktober 2015 zugelassen und dem Rechtsanwalt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

3. Verwaltungsgerichtliches Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz

Noch namens des Priesters hatte der Rechtsanwalt parallel zum anhängigen hierarchischen Rekurs am 3. Mai 2012 beim VG Stuttgart einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen das bischöfliche Dekret vom 22. Juni 2011 gestellt mit dem Ziel, die Ruhegehaltsbezüge des Priesters wieder ungekürzt auszahlen zu lassen; dieser Antrag wurde vom VG mit Beschluss⁸³ abgewiesen. Wenn auch der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten bei innerkirchlichen Streitigkeiten aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 und 3 WRV grundsätzlich nicht gegeben sei, trete die staatliche Justizgewährungspflicht nur insoweit hinter die kirchliche Autonomie zurück, als es um geistliche Aufgaben, das kirchliche Selbstverständnis oder statusrechtliche Streitigkeiten kirchlicher Amtsträger gehe. Soweit die Kirchen dagegen vom Staat verliehene Befugnisse ausübten, ihre Maßnahmen den kirchlichen Bereich überschritten oder in den staatlichen Bereich hineinreichten, betätigten sie mittelbar staatliche Gewalt, wodurch ihr Selbstbestimmungsrecht eingeschränkt werde. Vorliegend gehe es um vermögensrechtliche Ansprüche und damit nur mittelbar um den Bereich kirchlicher Autonomie. Der Verwaltungsrechtsweg sei darum eröffnet, zumal die Diözese als Antragsgegnerin eine Körperschaft öffentlichen Rechts sei. Der Priester habe jedoch keinen Grund glaubhaft gemacht, weswegen der Erlass einer einstweiligen Verfügung notwendig wäre, nachdem der ihm nach Ruhegehaltskürzung verbleibende monatliche Betrag nicht so gering sei, dass er als für die allgemeine Lebensführung völlig unzumutbar erscheine. Das bischöfliche Dekret, das

berücksichtigen, dass es nur um einen Anhaltspunkt für die Auferlegung einer Strafbüße gemäß c. 1340 § 3 CIC/1983 ging, bei deren Bemessung der Ordinarius ausweislich des gänzlich unbestimmten Gesetzestextes ohnehin freie Hand hat.

⁸² Die Bestimmung orientiert sich an § 29 Abs. 1 – 2 LDG-BW, geht aber bezüglich der Dauer der Kürzung darüber hinaus, da die landesrechtliche Bestimmung eine solche lediglich „um höchstens 20 Prozent für längstens drei Jahre“ ermöglicht.

⁸³ *VG Stuttgart*, Beschluss vom 3. Juli 2012, Az. 12 K 1513/12.

der Ruhegehaltskürzung zugrunde liege, sei eine rein innerkirchliche Maßnahme, deren materielle Rechtmäßigkeit staatlich-gerichtlicher Überprüfung entzogen sei.

Die beim VGH Baden-Württemberg am 10. August 2012 eingelegte Beschwerde hiergegen wies dieser mit Beschluss⁸⁴ zurück. Den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sei zwar aufgetragen, die staatlichen beamtenrechtlichen Vorschriften über den Verwaltungsrechtsweg in den Regelungen der Rechtsverhältnisse ihrer Beamten und Seelsorger für anwendbar zu erklären, was vorliegend nicht erfolgt sei. Ein innerkirchlicher Rechtsweg – nämlich der hierarchische Rekurs – sei jedoch gegeben, von dem der Antragsteller auch Gebrauch gemacht habe. In den Bereichen, in denen die Kirchen ein Selbstbestimmungsrecht gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV genießen, unterlägen sie nicht der staatlichen Gerichtsbarkeit. Obschon Art. 19 Abs. 4 GG und § 40 VwGO einen Rechtsschutz gegen Akte staatlicher Gewalt eröffneten, sei kirchliche zwar öffentliche, nicht aber staatliche Gewalt, und zwar auch dann nicht, wenn die Kirche einen öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus innehabe. Bei rein innerkirchlichen Maßnahmen seien diese selbst in dem Fall vor staatlicher Einflussnahme geschützt, dass sich im öffentlichen oder gesellschaftspolitischen Bereich mittelbare Folgen ergäben. Erst wenn es dort zu unmittelbaren Auswirkungen komme, gelte das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nicht mehr. Auch der Vorbehalt des Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV, dass die Ordnung der eigenen kirchlichen Angelegenheiten in den Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu erfolgen habe, beschneide das kirchliche Selbstbestimmungsrecht nur insoweit, als das fragliche Gesetz die Kirche nicht als Einschränkung ihres geistlich-religiösen Auftrags, sondern nur wie jeden anderen Gesetzesunterworfenen treffe. Deswegen sei die Art und Weise, wie die Kirche ihren geistlich-religiösen Auftrag erfülle, keinesfalls staatlicher Reglementierung zugänglich, wozu auch die Amtsverleihung und -entziehung im seelsorglichen Bereich zähle. Diesbezügliche Entscheidungen seien daher staatlicherseits hinzunehmen. Vorliegend handele es sich nicht um eine rein vermögensrechtliche, sondern um eine disziplinarische Maßnahme, und zwar unabhängig von der de facto verhängten Strafbuße, die das Willkürverbot aus Art. 3 Abs. 1 GG nicht verletze. Die Disziplinargewalt der Kirchen aber sei nicht staatlich verliehen, sondern wurzele als Teil ihres Amtsrechts in ihrem geistlichen Wesen und bilde damit einen Kernpunkt ihres Selbstbestimmungsrechts.

4. Verwaltungsgerichtliches Hauptsacheverfahren

Bereits zuvor, am 10. Juli 2012, hatte der Rechtsanwalt in der Hauptsache Klage vor dem VG Stuttgart erhoben, die das VG ohne mündliche Verhandlung mit Urteil eines Einzelrichters⁸⁵ unter ausdrücklicher Berufung auf den gerade referierten Beschluss des VGH Baden-Württemberg abwies.

Da dieses Urteil keine Berufung zugelassen hatte, beantragte der Rechtsanwalt am 18. April 2013 beim VGH Baden-Württemberg die Zulassung der Berufung. Nachdem diesem Antrag mit Beschluss⁸⁶ stattgegeben worden war und der Rechtsanwalt am 10. Juni 2014 Berufung eingelegt hatte, wies der VGH Baden-Württemberg diese mit Urteil⁸⁷ zurück. Auch ohne eine kirchenrechtliche Rechtswegzuweisung an die staatlichen Verwaltungsgerichte sei zwar der Rechtsweg zu diesen eröffnet, da der staatliche Justizgewährungsanspruch gemäß Art. 19 Abs. 4, 20 Abs. 3 GG dies gewährleiste, wenn und soweit eine Verletzung staatlichen Rechts geltend gemacht werde. Dem stehe das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften nicht entgegen, sondern bestimme nur Umfang und Intensität der staatlich-gerichtlichen

⁸⁴ *VGH Baden-Württemberg*, Beschluss vom 18. Dezember 2012, Az. 4 S 1540/12.

⁸⁵ *VG Stuttgart*, Urteil vom 12. Februar 2013, Az. 12 K 2291/12.

⁸⁶ *VGH Baden-Württemberg*, Beschluss vom 6. Mai 2014, Az. 4 S 603/13.

⁸⁷ *Ders.*, Urteil vom 10. November 2015, Az. 4 S 901/14.

Überprüfung. Dennoch sei die Berufung unbegründet, da der innerkirchliche Rechtsweg noch nicht erschöpft sei. Dessen Erschöpfung sei notwendig, weil sowohl der Anspruch als auch die Kürzung des Ruhegehalts dem Kernbereich des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften zuzurechnen seien. Dagegen sei der Kläger durch das bischöfliche Dekret nicht in einem staatlich verliehenen subjektiven Rechtsanspruch verletzt. Beim Dekret des Bischofs handele es sich nicht um eine rein vermögensrechtliche, sondern um eine disziplinarische Maßnahme. Das Disziplinarrecht wurzele aber im geistlichen Wesen der Kirche und bilde damit einen Kernpunkt ihres Selbstbestimmungsrechts. Damit gehöre es zu den eigenen Angelegenheiten, die die Kirchen selbstständig regelten. In diesem Bereich habe der Staat zwar darauf zu achten, dass es nicht zu einer Verletzung fundamentaler Verfassungsprinzipien gemäß Art. 79 Abs. 3 GG⁸⁸ komme, müsse sich aber aufgrund seiner Neutralität weitestgehend zurückhalten. Darum könne ein staatliches Gericht keinesfalls vor Erschöpfung des innerkirchlichen Rechtswegs entscheiden, dessen Etablierung zum Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV gehöre. Staatliche Gerichte seien überdies nicht befugt, Urteile kirchlicher Gerichte aufzuheben oder an deren Stelle zu entscheiden. Die staatlich-gerichtliche Kontrolle müsse sich vielmehr darauf beschränken, ob ein für alle geltendes Gesetz im Sinne des Art. 137 Abs. 3 WRV oder – im Kernbereich der kirchlichen Selbstverwaltung wie vorliegend – verfassungsrechtliche Essentialia verletzt seien. Diese würden durch die Ruhegehaltskürzung nicht tangiert. Der ungekürzte Betrag der Ruhegehaltsbezüge könne zudem nicht – wie vom Kläger behauptet – als Existenzminimum angesehen werden. Eine vorgetragene Verjährung sei dem staatlichen Disziplinarrecht ebenso fremd.

Weil das Urteil die Revision nicht zugelassen hatte, legte der Rechtsanwalt am 28. Januar 2016 eine Nichtzulassungsbeschwerde beim BVerwG ein und begründete diese am 29. Februar 2016, woraufhin sie mit Beschluss⁸⁹ zurückgewiesen wurde. Revisionszulassungsgründe in erforderlichem Maße seien keine dargelegt worden. Abgesehen davon komme eine Inanspruchnahme eines staatlichen Rechtsschutzes in kirchlichen dienstrechtlichen Angelegenheiten allenfalls subsidiär in Betracht, nämlich erst nach Erschöpfung des innerkirchlichen Rechtswegs und auch dann nur inhaltlich eingeschränkt darauf, ob grundlegende Verfassungsprinzipien gewährleistet seien. Es liege auf der Hand, dass als glaubwürdig angesehene Vorwürfe sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch einen Priester das originäre Recht einer Religionsgemeinschaft berührten, selbst darüber zu entscheiden, ob dieser Priester noch tragbar sei oder mit innerkirchlichen Maßnahmen belegt werden müsse. Fragen der Richtigkeit der Anwendung innerkirchlichen Rechts seien staatlich-gerichtlicher Überprüfung entzogen, sofern kein Verstoß gegen die verfassungsrechtlichen Essentialia gegeben sei, was vorliegend nicht ersichtlich sei. Kirchenrechtliche Entscheidungen könnten ohnehin nicht am staatlichen Beamtenrecht gemessen werden, doch ergebe sich auch dort eine Verjährung disziplinarischer Maßnahmen nicht schon kraft Verfassungsrechts, sondern allenfalls aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen, die vorliegend fehlten. Bei vergleichbarer Sachlage wäre darum auch ein staatlicher Dienstherr zu einem disziplinarischen Vorgehen berechtigt gewesen. Überdies sei nicht ersichtlich, dass dem Kläger durch die kritisierte Dauer des kirchenrechtlichen Verfahrens gewichtige Nachteile entstanden wären.⁹⁰

⁸⁸ Dazu gehören die Menschenwürde (Art. 1 GG) und die sich daraus ergebenden Grundrechte (Artt. 2-19 GG), die staatliche Ordnung (Art. 20 GG) insbesondere in der Form eines Bundesstaates einzelner Länder (Art. 79 Abs. 3 GG), das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG), das Sittenwidrigkeitsverbot (§ 138 Abs. 1 BGB) und der *ordre public* (u. a. Art. 6 EGBGB, § 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO).

⁸⁹ BVerwG, Beschluss vom 4. Januar 2017, Az. 2 B 23.16.

⁹⁰ Die hier referierten Gerichtsentscheidungen basieren höchstrichterlich auf BVerwG, Urteil vom 27. Februar 2014, Az. 2 C 19.12, sowie BVerfG, Beschluss vom 18. September 1998, Az. 2 BvR 1476/94.

5. Verwaltungsgerichtliche Untätigkeitsklage

Aufgrund der – tatsächlich sehr langen – Bearbeitungszeit des hierarchischen Rekurses durch die römischen Dikasterien legte der Rechtsanwalt am 18. Oktober 2016 eine Untätigkeitsklage gegen den Papst vor dem VG Stuttgart ein, die er am 28. Februar 2017 – nachdem der Rekurs abschließend beschieden und ihm mitgeteilt worden war – in eine Feststellungsklage dahingehend abänderte, nach Erschöpfung des innerkirchlichen Rechtswegs solle festgestellt werden, dass der Rekurs willkürlich entschieden worden sei, weil dieser unbegründet beschieden wurde. Zudem erweiterte der Rechtsanwalt die Klage aus nicht ersichtlichen Gründen gegen die Diözese Rottenburg-Stuttgart.

In seinem Urteil⁹¹, mit dem die Klage zurückgewiesen wurde, führte das VG aus, zwar sei mittlerweile der verwaltungsgerichtliche Klageweg prinzipiell eröffnet, da der innerkirchliche Rechtsweg erschöpft sei. Dennoch sei die Klage unabhängig von der Frage eines etwa bestehenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, da staatliche Gerichte nicht befugt seien, innerkirchliche Entscheidungen aufzuheben, und die Streitsache vor staatlichen Gerichten bereits formell und materiell rechtskräftig entschieden worden sei. Überdies sei die Klage unbegründet, weil die streitgegenständliche Maßnahme dem Kernbereich der kirchlichen Selbstverwaltung zuzurechnen und damit staatlicher Kontrolle weitestgehend entzogen sei sowie fundamentale Verfassungsprinzipien gemäß Art. 79 Abs. 3 GG nicht verletze.

Ob der Rechtsanwalt gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem augenblicklich (Mai 2019) nicht rechtskräftigen Urteil Beschwerde an den VGH Baden-Württemberg einlegen und wie sich der Rechtsstreit insgesamt weiterentwickeln wird, bleibt abzuwarten.

III. Fazit

Wegen Verjährung oder bestimmter anderer Umstände können Kirchenstrafen im Einzelfall ungeeignet sein, adäquat mit einem strafbaren Verhalten umzugehen. Das stellt gerade dann eine Herausforderung dar, wenn eine Straffreiheit des Beschuldigten sowohl vor dem Hintergrund einer Wiedergutmachung, aber auch einer Behebung des verursachten Skandals nicht angemessen wäre:

„[W]here penal measures are not viable, the competent authority cannot regard itself as exempt from the duty to provide for the common good and the good of the individual. Where the *salus animarum* is involved, the Church should always have suitable instruments at her disposal to provide for it.“⁹²

Gerade Strafbußen, die gegebenenfalls mit Verwarnung oder Verweis kombiniert werden, können derartige alternative Instrumente darstellen, die sehr flexibel auf den Einzelfall angepasst werden können und den Vorteil der Rechtssicherheit bieten, weil sie sowohl im kanonischen Recht grundgelegt sind als auch von staatlichen Gerichten nicht in Frage gestellt werden, wie sich im vorliegenden Beispiel gezeigt hat. Dass man darum in den Strafbußen für Fälle der Nichtanwendbarkeit von Kirchenstrafen das Mittel der Wahl zu sehen hat, hat offensichtlich auch der kirchliche Gesetzgeber erkannt, der in der zu erwartenden Strafrechtsreform in größerem Umfang Bußgeldzahlungen vorsieht.⁹³ Dies wird ein Baustein

⁹¹ VG Stuttgart, Urteil vom 16. Januar 2019, Az. 15 K 6804/16.

⁹² De Paolis, Penal Sanctions (Anm. 7), S. 176 (Hervorhebung im Original).

⁹³ C. 1336 § 2 n. 2 des Strafrechtsschemas von 2015 führt – deckungsgleich mit dem Strafrechtsschema von 2011 – neu eine Geldbuße als mögliche Sühnstrafe ein: „*solvendi mulctam pecuniariam seu summam pecuniae in fines Ecclesiae, iuxta rationes ab Episcoporum conferentia definitas et Status legibus consentaneas*“. Diese Geldbuße wird – neben den Fällen, wo die Art der Strafe im freien Ermessen des Richters steht – vom Strafrechtsschema bezüglich vieler Delikte durch Verweis auf die Sühnstrafen ausdrücklich als eine mögliche (gegebenenfalls zusätzliche) Bestrafung genannt: cc. 1364 § 1 (Häresie,

einer strikteren Anwendung des kanonischen Strafrechts sein, die angesichts dessen wichtig erscheint, dass der Ansatz eines insgesamt strafvermeidenden Strafrechts in kontraproduktiver Weise offensichtlich eher zu einer „general crisis of respect and proper appreciation for public order, which penal law is there to safeguard (...), to a dangerous underestimation of the value of safeguarding public order, whether by penal or extra-penal means, with grave consequences for the good of the person“⁹⁴ geführt hat, wie nicht zuletzt die Missbrauchskrise schmerzlich gezeigt hat.

Apostasie und Schisma), 1365 (Vertretung bzw. Ablehnung sonstiger Lehren nach cc. 750 § 2, 752 CIC/1983), 1371 § 1 (Ungehorsam), 1371 § 4 (Verletzung des päpstlichen Geheimnisses), 1372 n. 1 (Beeinträchtigung der kirchlichen Gewalt), 1372 n. 2 (Beeinträchtigung der Freiheit einer Wahl), 1376 § 2 (Handeln aus schuldhafter Nachlässigkeit), 1377 § 1 (Bestechung und Bestechlichkeit), 1378 § 1 (unerlaubte Veräußerung von Kirchenvermögen), 1379 § 4 (Sakramentenspendung an Empfänger, denen der Empfang verboten ist), 1380 (Sakramentenspendung aufgrund von Simonie), 1383 (unrechtmäßige Gewinnerzielung aus Messstipendien), 1390 § 2 (verleumderische Anzeige und sonstige Rufschädigung), 1391 (Urkundenfälschung), 1392 § 1 (Treiben von Handel und Gewerbe), 1392 § 2 (unrechtmäßige Abwesenheit vom Amt), 1393 (Verletzung von Strafauflagen), 1399 (allgemeine Norm). Besonders hervorzuheben ist c. 1377 § 2 des Strafrechtsschemas von 2015, der im Zusammenhang mit der Bestechlichkeit bestimmt: „Qui in officio vel munere exercendo stipem ultra definitam aut summas adiunctivas requirit, congruenti mulcta pecuniaria vel aliis poenis puniatur.“

⁹⁴

De Paolis, Penal Sanctions (Anm. 7), S. 182.